

Satzung

des Leichtathletik-Club (LC) Hanau/Main e. V.



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Leichtathletik-Club (LC) Hanau/Main e.V.". Der Verein ist im Vereinsregister am Amtsgericht Hanau **unter dem Zeichen VR647** eingetragen. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr, Sitz des Vereins ist Hanau/Main.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein bezweckt ausschließlich die Pflege und Förderung des Leichtathletik-Sportes auf breiter Grundlage. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. I, S. 1592).

(2) Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Organisation des 1. Hanauer Lauffreffe und offener Leichtathletikgruppen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

(5) Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins gemäß § 2 (1) und (2) fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks muss das Vereinsvermögen der "Stiftung Deutsche Sporthilfe, Frankfurt" für gemeinnützige, sportliche Zwecke übergeben werden.

§ 3 Vereinsämter

(1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Eventuelle Aufwandsentschädigungen müssen sich im Rahmen der gesetzlichen steuerlichen Freibeträge bewegen.

(2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Trainer bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen und des Hessischen Leichtathletik-Verbandes. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieser Verbände unterworfen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe **von** Namen, **Familienstand**, **Geburtsdatum**, **Geschlecht** und der Adresse **mit Kontakt** schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

(2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereines nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereines zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 7 Beitrag

(1) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen fest. Die Stimmberechtigung ergibt sich aus § 12 Abs. 3 Satz 1.

(2) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichten, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch
- a) Tod,
 - b) freiwilligen Austritt,
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste und
 - d) Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis 30. September an den Vorstand gerichtet sein.

(3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen von § 7 Abs. 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

(4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Sportwart,
- d) dem Schriftführer
- e) dem Kassenwart,
- f) den Beisitzern gemäß Abs. 2.

(2) Bei Bedarf hat die Mitgliederversammlung das Recht weitere Mitglieder des Vereins als Beisitzer vorzuschlagen. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen.

(3) Eine Personalunion ist bei Bedarf möglich und gegebenenfalls von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

(4) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder. Bis zur Wahl kann der Vorstand ein

Vereinsmitglied mit der kommissarischen Verwaltung des freigewordenen Vorstandspostens betrauen.

(6) Vorstand i.S.d. § 26 BGB ist der Vorstand. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB).

(7) Der Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren **einen** Kassenprüfer, **der** nicht Vorstandsmitglied sein darf.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

(1) Gewählt ist derjenige, der im I. Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Findet der Kandidat im 1. Wahlgang diese absolute Mehrheit nicht, ist ein 2. Wahlgang durchzuführen, in dem derjenige gewählt ist, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wahlberechtigt ist jedes ordentliche Vereinsmitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat. Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Wünscht ein Mitglied geheime schriftliche Abstimmung, so hat dies zu erfolgen.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. An Abstimmungen kann teilnehmen, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Bei Stimmengleichheit wird nochmals abgestimmt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden.

(4) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der beschlussfähigen Mitgliederversammlung gemäß § 15 (2) erforderlich.

§ 13 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Kalendervierteljahr statt. Sie wird durch schriftliche Einladung aller Vereinsmitglieder durch Postzustellung oder durch Email einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) Genehmigung der Bilanz der Jahresrechnung,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) die Neuwahl des Vorstandes,
- d) Satzungsänderungen,
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 16) und
- g) die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

(3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer, der vom Vorstand bestimmt wird, zu unterzeichnen ist.

§ 16 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 18 Haftpflicht

Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste in und auf den Sportstätten haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 19 Datenschutz

Die personenbezogenen Daten des LC Hanau e.V. bilden sich ab in der Mitgliederliste. Diese ist unterteilt in allgemeine Daten, Beitrags- und Bankinformationen und Informationen zu ausgeschiedenen Mitgliedern. Die gespeicherten Daten werden zum satzungsgemäßen Betrieb des Vereins im Lauffreize und in den Leichtathletik-Bereichen des Vereins benötigt. Diese Mitgliederliste ist gespeichert auf persönlichen PCs des Schriftführers und des Kassenwartes. Die PCs sind Passwort-geschützt. Die Daten sind in gesonderten Verzeichnissen gespeichert. Dabei sind Beitrags- und Bankinformationen von den übrigen Daten getrennt. Die Daten ausgeschiedener Mitglieder werden in getrennten Verzeichnissen geführt. Sie werden um Beitragsinformationen und Bankverbindung gekürzt, sobald alle Verbindlichkeiten erledigt sind.

In der Mitgliederliste sind nachfolgende Informationen enthalten:

- Nachname
- Vorname
- Geburtsdatum
- Familienstand
- Geschlecht
- Adresse
- Kontakt (Telefon, eMail)
- Sportgruppe
- Beginn der Mitgliedschaft
- Ende der Mitgliedschaft
- Beitragsinformation
- Bankverbindung (Bank, IBAN, Mandatsreferenz)

Die Mitgliederliste ist für nachfolgende Vorstandsmitglieder zugänglich:

- Vorsitzender/Vorsitzende (alle Daten ohne Bankdaten)
- Schriftführer/Schriftführerin (alle Daten einschließlich Bankdaten)
- Kassenwart/Kassenwartin (alle Daten einschließlich Bankdaten)
- Sportwart/Sportwartin (alle Daten ohne Bankdaten)
- Beisitzer/Beisitzerinnen (alle Daten ohne Bankdaten)

Außerhalb des Vorstandes hat der/die Kassenprüfer/Kassenprüferin Zugang.

Die Telekommunikation der Mitglieder untereinander erfolgt nicht auf vereinsinternen Medien, sondern ausschließlich auf privater Basis (z.B. WhatsApp). Öffentliche Mitteilungen des Vereins wie Veranstaltungshinweise u.ä. erfolgen unter Wahrung der Bestimmungen des Datenschutzes über die Homepage des Vereins. Externe Stellen, insbesondere Verbände, Stadtverwaltung und andere zum Erhalt berechnigte Stellen, bekommen Auskunft in der Regel nur in anonymisierter Form. In Ausnahmefällen, z.B. bei der Planung und Durchführung von Kursen, werden personenbezogene Daten nur mit Einverständnis des Teilnehmers an den Veranstalter weitergegeben.

Wir weisen darauf hin, dass die Mitglieder das Recht auf Auskunft zu Ihren Daten, Korrektur falscher Angaben und auf Löschung haben. Mit der Löschung der Daten ist allerdings ein geordneter und satzungsgemäßer Betrieb bezüglich dieses Mitgliedes

nicht mehr möglich. Folglich ist mit der Löschung eine sofortige, außerordentliche Kündigung der Mitgliedschaft verbunden. Ein Beitragsausgleich für das laufende Jahr erfolgt in dem Fall nicht. Im Übrigen wird nach 30 Jahren soweit möglich erfragt, ob der Verein die Daten noch vorhalten darf oder löschen muss.

§ 20 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 15 beschlossen werden.

(2) Für den Fall der Auflösung des Vereins wird der 1. Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter zum Liquidator ernannt. Rechte und Pflichten des Liquidators bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB).

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16. März 2009 beschlossen. Sie wurde mit Eintragung in das Vereinsregister am 14.04.2009 wirksam. Diese Satzungsänderung, beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 29. März 2019, wird mit der Eintragung im Vereinsregister wirksam.

Hanau, 29. März 2019

Der Vorstand

Uwe Beyer

Dagmar Schultheis